

Bedingungen für das Servicegeschäft SMO CS

Stand 20. Oktober 2022

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Siemens zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen („**Serviceleistungen**“) ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Siemens oder dem zwischen dem Kunden und Siemens geschlossenen Vertrag.

1.2 Das Angebot von Siemens mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Sofern in diesem Vertrag auf „**Siemens**“ Bezug genommen wird, ist hiermit das den Vertrag unterzeichnende (verbundene) Unternehmen von Siemens gemeint. Sofern auf den „**Kunden**“ Bezug genommen wird, ist die juristische Person gemeint, an die das Angebot von Siemens gerichtet ist.

1.4 In dem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Serviceleistungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Kosten für Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile nicht in der Vergütung für die Serviceleistungen enthalten.

1.5 Siemens ist berechtigt, die Serviceleistungen per Fernzugriff über eine sichere Telekommunikationsplattform zu erbringen („**Remote Services**“).

Der Kunde überprüft, dass das von Siemens vorgesehene Sicherheitskonzept für den Fernzugriff (siehe Common Remote Service Plattform cRSP-Sicherheitskonzept in seiner aktuellen Fassung) mit den technischen Möglichkeiten des Kunden und den (Internet-) Sicherheitsanforderungen und sonstigen Anforderungen des Kunden kompatibel ist. Der Kunde bleibt jederzeit für die Sicherheit von Menschen, Maschinen und den gewarteten Gegenständen verantwortlich.

Der Kunde gewährt Siemens Fernzugriff auf die gewarteten Gegenstände. Sofern vertraglich vereinbart, schaltet der Kunde jeden Fernzugriff von Siemens frei und stimmt diesem zu.

Der Kunde stellt einen Internetanschluss bereit (z.B. Breitbandkabelanschluss, ISDN-Anschluss), der die technischen Voraussetzungen für einen Fernanschluss erfüllt. Die Kosten für diesen Internetanschluss trägt der Kunde.

Siemens ist zur Modifizierung oder Ergänzung des bestehenden Sicherheitskonzepts berechtigt, solange die Erbringung der Serviceleistungen über Fernzugriff nicht beeinträchtigt wird. Vor Umsetzung eines ergänzten bzw. geänderten Sicherheitskonzepts informiert Siemens den Kunden über die Änderungen und Ergänzungen. Falls die Umsetzung den Interessen des Kunden zuwiderläuft, teilt der Kunde Siemens dies innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung des Konzepts schriftlich mit. Für den Fall, dass Siemens und der Kunde sich nicht auf das Sicherheitskonzept einigen können, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages in Bezug auf gewartete Gegenstände mit Remote Services berechtigt. In jedem Fall kann Siemens ein ergänztes Sicherheitskonzept acht Wochen nach Mitteilung an den Kunden umsetzen.

Der Kunde stellt sicher, dass während der Erbringung der Remote Services personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse weder offengelegt werden sowie, dass darauf nicht zugegriffen werden kann. Wenn eine solche Offenlegung oder ein solcher Zugriff während der

Erbringung der Remote Services nicht vermieden werden kann, teilt der Kunde Siemens dies rechtzeitig vor Leistungserbringung mit.

2. Nutzungsrechte

2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und (gewerbliche) Schutzrechte an den Serviceleistungen, an allen von Siemens in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Serviceleistungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von Siemens, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Kunde darf die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln dekompileieren oder reproduzieren.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Serviceleistungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.

Soweit die Serviceleistungen Software von Siemens enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen (im Folgenden „**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen haben Vorrang vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht bereitgestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Serviceleistungen.

2.3 Die Serviceleistungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für diese Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.

2.4 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt Siemens die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Softwaredokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Serviceleistungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).

2.5 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Objekten, für die die Serviceleistungen erbracht werden, an Dritte übertragbar.

2.6 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Rahmen dieses Vertrages empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich persönlicher Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Serviceleistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.

3.2 Der Kunde trägt sämtliche Nebenkosten, wie Reisekosten, Tagessätze zusätzlich zum Vertragspreis.

3.3 Der Vertragspreis gilt ausschließlich ggf. anfallender indirekter Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche bezüglich der Serviceleistungen Siemens auferlegt werden zu bezahlen oder diese Siemens zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

3.4 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

3.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnung, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vorgesehen oder gesetzlich verlangt ist.

4. Rechte und Pflichten von Siemens

Siemens beginnt innerhalb einer angemessenen Frist mit den Serviceleistungen und erbringt diese während seiner üblichen Servicezeiten (Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an nationalen und/oder örtlichen Feiertagen) bzw. während gesondert vereinbarter Servicezeiten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder im Vertrag niedergelegt wurde.

4.1 Siemens behält sich das Recht vor, eine in dem Vertrag niedergelegte Serviceleistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Serviceleistung nicht wesentlich zum Nachteil des Kunden verändert wird.

4.2 Siemens ist berechtigt, Aufträge an Nachunternehmer zu vergeben und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für diese verantwortlich.

Siemens ist nicht verantwortlich für (Zeit-)Planung, Projektmanagement, Qualitätsprogramme, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmanagement des Kunden und für etwaige daraus resultierende Zeit- oder Kostenüberschreitungen in Bezug auf die Serviceleistungen.

Siemens ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Arbeitserlaubnisse für sein Personal einzuholen. Siemens setzt nur entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal ein. Siemens hat das Recht, sein Personal jederzeit durch Personal mit gleicher Qualifikation zu ersetzen.

4.3 Auf Anfrage von Siemens informiert der Kunde dessen Personal rechtzeitig über sämtliche ihrer Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden (beispielsweise polizeiliche Anmeldung usw.) und unterstützt das Personal im Kontakt mit den örtlichen Behörden. Der Kunde unterstützt Siemens angemessen bei der Beschaffung von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen.

Wenn die Beschaffung der notwendigen Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse unmöglich ist oder sich verzögert und dies nicht allein Siemens zuzurechnen ist, stellt dies keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen von Siemens dar und Siemens hat Anspruch auf eine Anpassung der vertraglichen Fristen.

4.4 Soweit die Serviceleistungen Überwachung umfassen, ist Siemens nur zur Erteilung richtiger und eindeutiger Anweisungen verpflichtet, nicht jedoch für die Leistung Dritter oder des Kunden-Personals.

5. Verzug und pauschalierter Schadensersatz

5.1 Ist Siemens an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte

Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

5.2 Hält Siemens verbindliche Termine für die Serviceleistungen aus Gründen, die Siemens allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der der Kunde einen auf dem Verzug beruhenden Schaden erlitten hat. Der Gesamtbetrag des zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes darf 5 % des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen nicht übersteigen.

Wenn Serviceleistungen auf Grundlage einer pauschalen Gebühr erbracht werden, wird der auf einen Monat entfallende Wert der Dienstleistungsgebühr für die Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes und dessen Höchstbetrags zugrunde gelegt.

5.3 Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 5 und 16.2 - genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

5.4 Soweit der Verzug durch den Kunden, einen Vertragspartner des Kunden oder einen vom Kunden eingesetzten Dritten verursacht wird, erstattet der Kunde Siemens sämtliche durch diese Verzögerung entstandenen angemessenen Mehrkosten und Aufwendungen.

6. Höhere Gewalt

6.1 „Ereignisse höherer Gewalt“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei („betroffene Partei“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.

6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.

6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich der noch nicht erbrachten Serviceleistungen zu kündigen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Serviceleistungen ist Siemens zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden berechtigt.

7. Verpflichtungen des Kunden

7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

7.2 Die Erbringung der Serviceleistungen durch Siemens hängt davon ab, dass der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen schafft, damit sichergestellt ist, dass das Personal von Siemens rechtzeitig

mit der Ausführung der Serviceleistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann. Insbesondere sorgt der Kunde auf eigene Kosten u.a. für:

- (i) Unterstützung von Siemens bei der Problemanalyse im erforderlichen Umfang, z.B. Bereitstellung von Störfallberichten und Fehlermeldungen;
- (ii) Koordination von durch den Kunden beauftragten Dritten;
- (iii) Bereitstellung von aktuellen Unterlagen, Zeichnungen und Informationen bezüglich der Objekte, für die die Serviceleistungen erbracht werden, vor Beginn der Ausführung und ohne gesonderte Aufforderung durch Siemens. Siemens ist berechtigt, die Unterlagen des Kunden für die Erbringung der Serviceleistungen zu nutzen und sie für diesen Vertrag beauftragten Subunternehmern von Siemens zur Verfügung zu stellen;
- (iv) Sicherung der aktuellen Daten der aktuellen Softwareversion einschließlich der gespeicherten Daten und der Systemparameter auf einem geeigneten Datenträger sowie Bereitstellung einer Kopie des entsprechenden Datenträgers. Bei Bedarf Durchführung von Datenwiederherstellung;
- (v) Einholung von Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen von zuständigen Behörden, soweit diese nicht ausschließlich von Siemens eingeholt werden können;
- (vi) Wenn die Serviceleistungen auf dem Gelände von Siemens ausgeführt werden, trägt der Kunde die mit dem Transport zum Siemens Gelände verbundenen Kosten.

7.3 Sofern die Serviceleistungen auf dem Gelände des Kunden erbracht werden, sorgt der Kunde auf seine Kosten zusätzlich für Folgendes:

- (i) uneingeschränkter Zugang zu den Serviceleistungsgegenständen, rechtzeitige Durchführung sämtlicher vorbereitenden Arbeiten und Herstellung der erforderlichen Betriebsbedingungen und für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Internetzugang, Strom und Telefon);
- (ii) Einweisungen und Schulungen einschließlich Erteilung von Informationen über maßgebliche Gefahren für Menschen und Maschinen, die aus der Erbringung der Serviceleistungen resultieren, sowie über die geltenden Sicherheitsvorschriften des Kunden;
- (iii) Sicherstellung und Überwachung des Zustands der Maschinen und Anlagen, so dass während der Erbringung der Serviceleistungen keinerlei Risiken für Menschen oder Maschinen bestehen. Der Kunde stellt sicher, dass die Maschinen und Anlagen während der Erbringung der Serviceleistungen vom Netz getrennt sind. Die Schaltbefugnis für die Maschinen und Anlagen und die jeweilige Verantwortung verbleiben immer beim Kunden. Das gilt auch für die Umsetzung anderer erforderlicher betrieblicher und gesetzlicher Sicherheitsmaßnahmen, für die Bereitstellung (besonderer) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen sowie die Bereitstellung von Sicherheits- und Begleitpersonal zur Begleitung der Servicetechniker entsprechend den Anforderungen der Arbeitssicherheit und auf Wunsch von Siemens die Bereitstellung einer zur Unfallverhütung erforderlichen zweiten Person;
- (iv) entsprechend qualifiziertes Personal während der Erbringung der Serviceleistungen mit der/dem für den Betrieb der Serviceleistungsgegenstände erforderlichen Erfahrung und Know-how. Des weiteren muss das Personal in der Lage sein, notwendige Entscheidungen in Bezug auf die Serviceleistungen zu treffen und umzusetzen. Nicht qualifiziertes Personal kann von Siemens abgelehnt werden und wird auf Kosten des Kunden ersetzt;

- (v) technische Geräte und Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Sonderwerkzeuge sowie Beförderung am Einsatzort) mit dem erforderlichen Bedienpersonal sowie die für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen Betriebs- und Produktionsmittel, sowie Verbrauchsmaterialien;
- (vi) Strom- und Wasserversorgung samt den erforderlichen Anschlüssen bis zu dem entsprechenden Ort am Einsatzort sowie Heizung und Allgemeinbeleuchtung und ggf. Klimatisierung und Belüftung;
- (vii) angemessene Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder andere nachteilige Faktoren. Verloren gegangenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten des Kunden ersetzt oder instandgesetzt.

7.4 Wenn eine Serviceleistung aus Gründen, für die Siemens nicht verantwortlich ist, nicht in der erforderlichen Weise oder nur mit Verzug erbracht werden kann, insbesondere weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat oder der Kunde eine vereinbarte Frist schuldhaft versäumt hat, kann Siemens dem Kunden die entstandenen zusätzlichen Kosten einschließlich aller Wartezeiten gesondert in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen werden in angemessenem Umfang verlängert.

7.5 Der Kunde bestätigt, dass durch Serviceleistungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zutage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Falls Siemens Gefahrstoffe (einschließlich Asbest), umweltgefährdende Stoffe, geologische oder geothermische Umweltbedingungen, archäologische Funde oder sonstige örtliche Bedingungen entdeckt, die nachteilige Auswirkungen auf die Serviceleistungen haben können, haftet der Kunde für etwaige erforderliche Sanierungen und erstattet Siemens zusätzlich Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

7.6 Bei der Erbringung von Serviceleistungen vor Ort beachtet Siemens die Betriebsordnung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde hat Siemens innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ausführung der Serviceleistungen schriftlich über die auf dem Gelände geltende maßgebliche Betriebsordnung informiert.

Siemens ist nicht verpflichtet, die Serviceleistungen vor Ort in einer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebung zu erbringen. Der Kunde ergreift auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen vor Beginn der Ausführung der Serviceleistungen und erhält sie aufrecht, solange Siemens die Serviceleistungen vor Ort erbringt.

7.7 Vor und während der Ausführung von Lieferungen und Leistungen vor Ort informiert der Kunde Siemens über potentielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Lieferungen und Leistungen vor Ort möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („**EHS Risiken**“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens ohne Einschränkung seine weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Lieferungen und Leistungen vor Ort aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, die von Siemens gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens sämtliche durch besondere Schutzmaßnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens als notwendig erachtet werden, um mit bereits

entstandenen EHS Risiken angemessen umzugehen, sämtliche durch Präventionsmaßnahmen entstehenden zusätzlichen Kosten sowie sämtliche aus der Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich, befolgt geltende Gesetze und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschließlich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Serviceleistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens dem Kunden ein Dokument mit EHS Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschließlich der Umgebungsluft und aller Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens in Kontakt kommen können, asbestfrei sind. Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizenziertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagenteile oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder solange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte zur Aussetzung von Lieferungen und Leistungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung einer Lieferung asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmaßnahmen im von Siemens bestimmten Rahmen durchzuführen. Siemens hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Serviceleistungen.

Für Beförderungen vor Ort, die vom Kunden bereitgestellt oder organisiert werden, sind zertifizierten Unternehmen zu beauftragen. Für die Mitarbeiterbeförderung eingesetzte Fahrzeuge vor Ort müssen sicher und in einem guten Wartungszustand sein und mit Sicherheitsgurten, Kopfstützen, Airbags und ggf. mit Allradantrieb ausgestattet sein. Die Fahrer müssen erfahren sein und über gute Reputationen verfügen. Wenn es in dem jeweiligen Land erforderlich ist, sorgt der Kunde für besondere Hinweise, Schutz, Sonder- oder Ersatzreifen und Sicherheitsmaßnahmen.

Die grundlegenden HSE-Anforderungen an den Einsatzort sind: eingezäunter Arbeitsbereich; Zutrittskontrolle; Ersthelfer und Erste-Hilfe-Ausrüstung; Gas- und Brandmeldesystem in der Anlage; Notfallplan für die Aufstellungs- und Montagestelle; Vollzeit-CU-HSE-Koordinator; sanitäre Einrichtungen und Kantine; sowie Abfallmanagement; formales Verfahren zur Steuerung gefährlicher Arbeiten (permit-to-work system) und regelmäßige Besichtigungen des Einsatzortes; persönliche Schutzausrüstung; Hebezeug, Brandschutzausrüstung, elektrische und hydraulische

Ausrüstung, die jährlich zu überprüfen sind und funktionstüchtig sein müssen.

- 7.8 Für den Teil der Serviceleistungen, die von Siemens und/oder seinen Subunternehmern nach Zeit und Aufwand geleistet werden, bestätigt der Kunde wöchentlich die eingereichten Arbeitszeitznachweise.

8. Änderungen des Leistungsumfanges

- 8.1 Jede Partei kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bezüglich der Serviceleistungen verlangen („**Änderung des Leistungsumfanges**“). Bei Eingang eines Änderungsverlangens wird Siemens dem Kunden ein schriftliches „Nachtragsangebot“ für die verlangte Änderung des Leistungsumfanges unter Angabe der Auswirkungen einschließlich erforderlicher Anpassung des Vertragspreises, der Zeitpläne und vereinbarten Termine, des Umfangs der Serviceleistungen und sonstiger betroffener Regelungen des Vertrages unterbreiten.

Wenn der Kunde auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Leistungsumfanges wünscht, teilt er dies Siemens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Siemens ist nicht verpflichtet, Änderungen des Leistungsumfanges durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

- 8.2 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Umfangs der Serviceleistungen berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

9. Abnahme und Zufallsschadensrisiko

- 9.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, ist eine Abnahme der Serviceleistungen nicht erforderlich. Falls die Parteien schriftlich eine Abnahme vereinbart haben, erklärt der Kunde die Abnahme innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Erbringung der Serviceleistungen oder nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, je nach dem was früher eintritt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund unwesentlicher Mängel zu verweigern. Die Abnahme gilt eine Woche nach Abschluss der Erbringung der Objekte der Serviceleistungen durch Siemens oder nach Inbetriebnahme der Objekte, für die die Serviceleistungen erbracht werden, als erfolgt.

- 9.2 Alle im Zusammenhang mit Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. entstehenden Kosten und Ausgaben des Kunden und Dritter (ausgenommen Siemens-Personal oder Personal von Nachunternehmern von Siemens) trägt der Kunde.

- 9.3 Der Kunde trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Serviceleistungen und der Objekte, für die die Serviceleistungen erbracht werden. In den Serviceleistungen enthaltene Waren und Materialien werden ab Werk (Incoterms 2020) geliefert.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Siemens haftet für die vertragsgemäße Erbringung der Serviceleistungen. Wenn Siemens im Zusammenhang mit den Serviceleistungen Materialien und Waren liefert, haftet Siemens für Abweichungen von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt des Gefährübergangs.

- 10.2 Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

- 10.3 Auf die schriftliche Rüge hin wird Siemens einen Mangel beseitigen, indem Siemens nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens auf eigene Kosten Zugang zu den

fehlerhaften Lieferungen und Leistungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von Siemens stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens übergeht.

- 10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der Serviceleistungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Bereitstellung der Serviceleistungen oder der Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde. Für gelieferte Waren und Materialien beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile der Serviceleistungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet die erneute Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Serviceleistungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

- 10.5 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- (i) unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität
- (ii) geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit
- (iii) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung
- (iv) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs; Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Handbüchern und anderen Unterlagen durch den Kunden
- (v) Abweichungen wegen vom Kunden gestellter ungeeigneter Ausrüstung
- (vi) nicht-reproduzierbare Softwarefehler; außerdem gelten Softwarefehler ausschließlich als Mangel, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Softwareversion auftritt
- (vii) Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die in dem Vertrag nicht bezeichnet sind

- 10.6 Sofern Software mangelbehaftet ist, ist Siemens nur verpflichtet, dem Kunden eine aktualisierte, fehlerbereinigte Version der Software zu überlassen, wenn diese aktualisierte Version mit verhältnismäßigem Aufwand von Siemens oder, falls Siemens nur Lizenznehmer ist, von dem Lizenzgeber beschafft werden kann. Wenn die Software von Siemens verändert oder individuell entwickelt wurde, stellt Siemens dem Kunden bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software außerdem eine Problemumgehung oder andere Behelfslösung zur Verfügung, wenn diese Problemumgehung oder Behelfslösung zu angemessenen Kosten umgesetzt werden kann und wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden andernfalls erheblich beeinträchtigt wäre.

- 10.7 Wenn Siemens Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

- 10.8 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 10 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von Siemens sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens erbrachte Serviceleistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Siemens vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 11 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- (i) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffene Serviceleistung zu erwirken,
- (ii) die Serviceleistungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder

- (iii) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen auszutauschen.
- (iv) Ist Siemens der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens den betreffenden Teil der Lieferungen und Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.
- (v) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens bestehen nur, soweit der Kunde:
- (vi) Siemens über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,
- (vii) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- (viii) Siemens alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Serviceleistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

- 11.2 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere soweit die Verletzung von Schutzrechten auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch einen Einsatz der Serviceleistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens nicht vorhersehbar war, durch eine Veränderung der Serviceleistungen durch den Kunden oder durch die Nutzung selbiger zusammen mit sonstiger Ausrüstung verursacht wurde.

- 11.3 Diese Ziffer 11 regelt abschließend die gesamte Haftung von Siemens für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Haftung

Soweit die Haftung von Siemens in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 12 abschließend die Haftung von Siemens für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierter Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz- und Freistellungsverpflichtungen.

- 12.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Siemens nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 12.2 Die Gesamthaftung von Siemens aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist insgesamt wie folgt begrenzt:

- (i) 500.000 € bei Verträgen mit einem Volumen von bis zu 2.000.000 €;
- (ii) 25 % des Vertragspreises bei Verträgen mit einem Vertragspreis über 2.000.000 €.

Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Siemens haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, oder für sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden.

- 12.3 Die festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Subunternehmer, Mitarbeiter, Vertreter von Siemens oder sonstiger für Siemens handelnder Personen.

- 12.4 Jegliche Haftung von Siemens nach diesem Vertrag erlischt mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Serviceleistungen.
- 13. Abtretung und Unterbeauftragung**
- 13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens vor.
- 13.2 Siemens ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens zu übertragen.
- 13.3 Siemens ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
- 13.4 Siemens ist berechtigt, für Teile der Serviceleistungen Subunternehmer zu beauftragen.
- 14. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 14.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrundeliegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.
- 14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
 - der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
 - von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
 - der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, oder
 - aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).
- 14.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages fort.
- 14.4 Siemens und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit Siemens die Serviceleistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Zugriff von Siemens auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass Siemens Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, Siemens rechtzeitig vor Erbringung der Serviceleistungen zu informieren. Der Kunde und Siemens einigen sich dann auf die zu ergreifenden Maßnahmen.
- 15. Aussetzung vertraglicher Pflichten**
- 15.1 Siemens ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens die Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt.
- 15.2 Wenn Siemens seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens aussetzt, sind alle bereits geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.
- 16. Kündigung**
- 16.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkursöffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.
- 16.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 16.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens kündigen:
- bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 5.2 zu zahlen ist, Siemens eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Serviceleistungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
 - bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 16.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Serviceleistungen, die bereits vor der Kündigung vertragsgemäß geliefert oder geleistet wurden. Nach der Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 16.2 bleibt der Kunde Siemens weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen und Leistungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 12 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 16.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens gelangt, oder
 - der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tage in Verzug ist, oder
 - die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.
- Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens hat Siemens Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen

Aufwendungen, die Siemens aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

17. Streitbeilegung/ Geltendes Recht

- 17.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.
- 17.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der im Vertrag angegebene Ort der Siemens-Niederlassung. Siemens ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

18. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 18.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Siemens gelieferten Waren (Hardware und/oder Technologie, einschließlich dazugehöriger Dokumentation) oder der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 18.2 Der Kunde wird vor Weitergabe der von Siemens gelieferten Waren bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
 - solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden
 - die von den jeweiligen Anhängen der EU-Verordnungen Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (in ihren jeweils aktuellen Versionen) erfassten Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht EU-rechtswidrig (i) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Waren, Werk- und Dienstleistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 18.3 Der Kunde wird Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Siemens gelieferten Waren bzw. der von Siemens erbrachten Werk-

und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

- 18.4 Der Kunde stellt Siemens von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens wegen der Nichtbeachtung vorstehender (re-)exportkontroll-, sanktions- oder embargorechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden bzw. durch dessen Geschäftspartner (aufgrund sanktions-/embargowidriger Wiederausfuhr im Sinne von oben, 18.2) geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Verschiedenes

- 19.1 Sämtliche Bestimmungen in diesem Vertrag führen nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Siemens und dem Kunden oder einem ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer.
- 19.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von Siemens Weisungen zu erteilen. Die Auswahl und Zuteilung des für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Personals steht Siemens frei. Siemens allein zahlt sämtliche Vergütung und Sozialleistungen seiner Mitarbeiter
- 19.3 Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 19.4 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten
- 19.5 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 19.6 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 19.7 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 19.8 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.